



EINWOHNERGEMEINDE ROGGWIL

Verordnung über die Anlagepolitik

vom 09.12.2020 / In Kraft ab 01.01.2020

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen	3
<i>Zweck</i>	<i>3</i>
<i>Gegenstand</i>	<i>3</i>
2. Zuständigkeiten	3
<i>Gemeinderat</i>	<i>3</i>
<i>Anlagekommission</i>	<i>4</i>
<i>Fachbereichsleitung Finanzen</i>	<i>4</i>
<i>Vermögensverwalter</i>	<i>5</i>
<i>Aufsichtsorgan</i>	<i>5</i>
3. Anlagepolitik	5
<i>Grundsatz</i>	<i>5</i>
<i>Anlagearten und Beschränkungen</i>	<i>6</i>
<i>Rechenschaftsbericht.....</i>	<i>6</i>
4. Schlussbestimmungen.....	6
<i>Inkrafttreten.....</i>	<i>6</i>
Anhang.....	8

Verordnung des Gemeinderats über die Anlagepolitik

Der Gemeinderat beschliesst, gestützt auf

- *das Gemeindegesetz (GG) vom 16. März 1998;*
- *die Gemeindeverordnung (GV) vom 16. Dezember 1998;*
- *die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHDV) vom 23. Februar 2005;*
- *die Arbeitshilfe Gemeindefinanzen, Harmonisiertes Rechnungslegungsmodell 2, Version 1 vom 1.12.2015*
- *die Gemeindeordnung 2005 (GO);*
- *die Verordnung über die Gemeindeorganisation 2005 (VGO);*
- *das Reglement Spezialfinanzierung „Onyx“ vom 18. Juni 2018;*
- *das Reglement über die Marktwertreserve vom 18. Juni 2018.*

die folgenden Bestimmungen:

1. Allgemeine Bestimmungen

Zweck

Art. 1 ¹ Die vorliegende Verordnung legt die Eckwerte der Anlagepolitik für die durch die Anlagekommission verwalteten Finanzanlagen fest.

² Die Eckwerte umfassen die Zuständigkeiten, Grundsätze, Zielsetzungen und Anlagerichtlinien, die bei der Bewirtschaftung der Finanzanlagen zu beachten sind.

Gegenstand

Art. 2 Die Finanzanlagen umfassen jene Anlagen, welche aus dem Verkaufserlös der Aktien der Onyx Energie Mittelland AG errichtet wurden; diese Anlagen werden in der Bestandesrechnung in der Kontengruppe 107 verbucht und mit dem Zusatz „SF Onyx“ bezeichnet.

2. Zuständigkeiten

Gemeinderat

Art. 3 ¹ Der Gemeinderat ist grundsätzlich zuständig für die Bewirtschaftung des Gemeindevermögens.

² Er kann die Wahrnehmung dieser Aufgabe ganz oder teilweise an eine Anlagekommission delegieren. Wird die Delegation nicht vorgenommen, obliegen die Aufgaben und Zuständigkeiten der Anlagekommission dem Gemeinderat.

Anlagekommission

Art. 4 ¹ Die Anlagekommission wird gemäss Art. 35 der Verordnung über die Gemeindeorganisation als nichtständige Kommission vom Gemeinderat eingesetzt.

² Sie besteht aus insgesamt 5 Mitgliedern. 3 Mitglieder gehören der Kommission von Amtes wegen an, 2 Mitglieder werden vom Gemeinderat gewählt. Die Kommission setzt sich wie folgt zusammen:

- a. Gemeindepräsidium (von Amtes wegen, Präsidium);
- b. Ressortvorsteher/in Finanzen (von Amtes wegen, Vize-Präsidium);
- c. Fachbereichsleitung Finanzen (von Amtes wegen, Sekretariat, ohne Stimmrecht);
- d. 2 freie Mitglieder.

³ Die Anlagekommission ist insbesondere für die Wahrnehmung folgender Aufgaben zuständig:

- a. Bewirtschaftung der Finanzanlagen gemäss Art. 2, Abs. 2, sowie anderer Anlagen gemäss separater Zuweisung durch den Gemeinderat;
- b. Festlegung der Anlagestrategie im Rahmen der Eckwerte dieser Verordnung sowie der gesetzlichen Vorgaben;
- c. periodische Überprüfung der Anlagestrategie;
- d. Controlling der Umsetzung der Anlagestrategie mittels Sicherstellung eines adäquaten Berichtswesens;
- e. Delegation der Vermögensbewirtschaftung an externe Spezialisten (Vermögensverwalter wie Banken oder andere Finanzdienstleister) mittels Beratermandat oder klar definiertem Vermögensverwaltungsauftrag;
- f. Überwachung der Tätigkeit allfälliger externer Spezialisten, insbesondere hinsichtlich der Einhaltung der Verordnung über die Anlagepolitik und der Anlagestrategie;
- g. Beratung des Gemeinderats hinsichtlich zu erwartender Anlagegewinne bzw. -verluste für die Budgeterstellung;
- h. jährliche Berichterstattung zu Händen des Gemeinderats.

⁴ Die Anlagekommission verfügt über einen Anlageausschuss, der bei einer Bewirtschaftung der Finanzanlagen durch externe Spezialisten mit einem Beratermandat die Anlageentscheide im Falle besonderer Dringlichkeit verantwortet. Dem Ausschuss gehören die beiden Mitglieder des Gemeinderats und die Fachbereichsleiterin bzw. der Fachbereichsleiter Finanzen an.

Fachbereichsleitung
Finanzen

Art. 5 ¹ Die Fachbereichsleitung Finanzen ist grundsätzlich zuständig für die Liquiditätsplanung und das Cash-Management der Einwohnergemeinde.

² Ihr obliegen im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung des von der Anlagekommission bewirtschafteten Vermögens insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Verantwortung für die Liquiditätssteuerung (in Zusammenarbeit mit dem Vermögensverwalter);
- b. Regelmässige Kontaktpflege mit dem externen Spezialisten;
- c. Im Falle eines Beratermandats Vorbereitung der Anlageentscheide zu Händen des Anlageausschusses;
- d. Führung der Wertschriftenbuchhaltung im Rahmen der Gemeinderechnung;

- e. Mitglied der Anlagekommission mit Antragsrecht;
- f. Führung des Sekretariats der Anlagekommission;
- g. Vollzug der Entscheide der Anlagekommission bzw. des Anlageausschusses (in Zusammenarbeit mit dem externen Spezialisten);
- h. Kontakt mit der Revisionsstelle und Aufbereitung der Unterlagen für die Revision.

Vermögensverwalter

Art. 6 ¹ Als Vermögensverwalter gelten die vom Gemeinderat oder von der Anlagekommission für die Bewirtschaftung der Finanzanlagen sowie anderer Anlagen eingesetzten Personen, Firmen oder Institute.

² Dem Vermögensverwalter obliegen im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung der von der Anlagekommission bewirtschafteten Finanzanlagen insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Beratertätigkeit gemäss klar definiertem Beratungsmandat oder selbstständige Anlageentscheide gemäss klar definiertem Vermögensverwaltungsauftrag;
- b. Portfolio-Management im Rahmen des Beratungsmandats oder des Vermögensverwaltungsauftrags;
- c. monatliches schriftliches Reporting zu von der Anlagekommission festgelegten Punkten;
- d. Rapportierung zu Händen der Anlagekommission an jeder Sitzung der Kommission;
- e. jährliche schriftliche Orientierung über die Anlagetätigkeit und den Anlageerfolg zu Händen der Anlagekommission;
- f. Beratung zur Umsetzung der Anlagestrategie bzw. selbstständige Umsetzung der Anlagestrategie;
- g. Vollzug der Entscheide der Anlagekommission;
- h. Zusammenarbeit mit der Fachbereichsleitung Finanzen hinsichtlich Liquiditätssteuerung.

Aufsichtsorgan

Art. 7 Die externe Revisionsstelle der Gemeinde überprüft im Rahmen der ordentlichen Rechnungsprüfung die korrekte Buchführung (Darstellung der finanziellen Auswirkungen der Anlagetätigkeit in der Buchhaltung und in der Jahresrechnung).

3. Anlagepolitik

Grundsatz

Art. 8 ¹ Wichtigstes Anlagekriterium ist die Sicherheit der Anlagen.

² Die Anlagen sollen eine marktkonforme Rendite abwerfen. Langfristig soll eine jährliche Nettorendite von 3 % erreicht werden.

³ Die Anlagekommission legt einen Benchmark fest, an dem die Performance des Portfolios gemessen wird.

Anlagearten und
Beschränkungen

Art. 9 ¹ Die Finanzanlagen sowie die anderen der Anlagekommission zur Bewirtschaftung zugewiesenen Anlagen unterliegen den Beschränkungen gemäss Art. 53 der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2) vom 18. April 1984 (Stand: 1. Januar 2020).

² Für die Begrenzung von einzelnen Anlagen (Anlagekategorien, Schuldner, Währungen etc.) sind die Bestimmungen von BVV 2 Art. 54 bis Art. 55 einzuhalten.

³ Weiter sind die Bestimmungen von BVV 2 Art. 56 (Kollektive Anlagen) sowie Art. 56a (Derivate Finanzinstrumente) einzuhalten.

Rechenschaftsbericht

Art. 10 ¹ Die Anlagekommission hat dem Gemeinderat jährlich bis zum 30. April des folgenden Jahres schriftlich Bericht zu erstatten. Dabei ist insbesondere zu folgenden Punkten Stellung zu nehmen:

- a. Stand der Finanzanlagen sowie der weiteren durch die Anlagekommission verwalteten Anlagen;
- b. Entwicklung der Performance und des Benchmarks;
- c. Renditen, getätigte Bezüge.

² Der Gemeinderat orientiert die Einwohnerinnen und Einwohner in geeigneter Weise.

4. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 11 ¹ Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2020 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Verordnung über die Anlagepolitik vom 8. Juni 2014 aufgehoben.

Der Gemeinderat hat die vorliegende Verordnung über die Anlagepolitik an seiner Sitzung vom 9. Dezember 2020 genehmigt. Der Genehmigungsbeschluss des Gemeinderats ist im Anzeiger Oberaargau vom 17. Dezember 2020 publiziert worden.

EINWOHNERGEMEINDE ROGGWIL

Gemeindepräsidentin

Geschäftsleiter

sig. Marianne Burkhard

sig. Daniel Baumann

EINWOHNERGEMEINDE ROGGWIL

Verordnung über die Anlagepolitik

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Geschäftsleiter bestätigt, dass die Verordnung über die Anlagepolitik während 30 Tagen ab Publikation in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde ordnungsgemäss im Anzeiger Oberraargau vom 17. Dezember 2020 publiziert. Es sind keine Einsprachen eingegangen.

Roggwil, 3. Februar 2021

GEMEINDEVERWALTUNG ROGGWIL

Geschäftsleiter

sig. Daniel Baumann

Anhang

Auszug Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2) vom 18. April 1984 (Stand am 1. Januar 2020):

Art. 53 Zulässige Anlagen (Art. 71 Abs. 1 BVG)

¹ Als Anlagen für das Vermögen einer Vorsorgeeinrichtung sind zulässig:

- a. Bargeld;
- b. folgende Forderungen, die auf einen festen Geldbetrag lauten:
 1. Postcheck- und Bankguthaben,
 2. Geldmarktanlagen mit einer Laufzeit von bis zu 12 Monaten,
 3. Kassenobligationen,
 4. Anleiheobligationen, einschliesslich solcher mit Wandel- oder Optionsrechten,
 5. besicherte Anleihen,
 6. schweizerische Grundpfandtitel,
 7. Schuldanerkenntnisse von schweizerischen öffentlich-rechtlichen Körperschaften,
 8. Rückkaufswerte aus Kollektivversicherungsverträgen,
 9. im Falle von Anlagen, die auf einen gebräuchlichen, breit diversifizierten und weit verbreiteten Bond-Index ausgerichtet sind: die im Index enthaltenen Forderungen.
- c. Immobilien im Allein- oder Miteigentum, einschliesslich Bauten im Baurecht sowie Bauland;
- d. Beteiligungen an Gesellschaften wie Aktien und Partizipationsscheine, ähnliche Wertschriften wie Genussscheine, sowie Genossenschaftsanteilscheine; Beteiligungen an Gesellschaften und ähnlichen Wertschriften sind zugelassen, wenn sie an einer Börse kotiert sind oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden;
- e. alternative Anlagen wie solche in Hedge Funds, Private Equity, Insurance Linked Securities, Rohstoffen und Infrastrukturen.

² Die Anlagen nach Absatz 1 Buchstaben a-d können als direkte Anlagen oder mittels kollektiver Anlagen nach Artikel 56 oder derivativer Finanzinstrumente nach Artikel 56a vorgenommen werden.

³ Forderungen, die nicht in Absatz 1 Buchstabe b aufgeführt sind, gelten als alternative Anlagen, insbesondere:

- a. Forderungen, die nicht auf einen festen Geldbetrag lauten oder deren ganze oder teilweise Rückzahlung von Bedingungen abhängig ist;
- b. verbriefte Forderungen wie Asset Backed Securities oder andere Forderungen, die aufgrund eines Risikotransfers zustande gekommen sind, wie Forderungen gegenüber einer Zweckgesellschaft oder Forderungen auf Basis von Kreditderivaten;
- c. Senior Secured Loans.

⁴ Alternative Anlagen dürfen nur mittels diversifizierter kollektiver Anlagen, diversifizierter Zertifikate oder diversifizierter strukturierter Produkte vorgenommen werden.

⁵ Ein Hebel ist nur zulässig in:

- a. alternativen Anlagen;
- b. regulierten kollektiven Anlagen in Immobilien, wenn die Belehnungsquote auf 50 Prozent des Verkehrswertes begrenzt ist;
- c. einer Anlage in einer einzelnen Immobilie nach Artikel 54b Absatz 2;
- d. Anlagen in derivativen Finanzinstrumenten, wenn keine Hebelwirkung auf das Gesamtvermögen der Vorsorgeeinrichtung ausgeübt wird.

⁶ Im Falle von Effektenleihe und Pensionsgeschäften gelten das Kollektivanlagegesetz vom 23. Juni 2006 und seine Ausführungsbestimmungen sinngemäss. Pensionsgeschäfte, bei denen die Vorsorgeeinrichtung als Pensionsgeberin handelt, sind unzulässig.

Art. 53a Risikoarme Anlagen
(Art. 19a FZG)

¹ Als risikoarm gelten folgende Anlagen:

- a. Bargeld (Schweizerfranken);
- b. Forderungen nach Artikel 53 Absatz 1 Buchstabe b Ziffern 1–8 mit guter Bonität in Schweizerfranken oder in abgesicherten Fremdwährungen, ausgenommen Anleiheobligationen mit Wandel- oder Optionsrechten.

² Die durchschnittliche Laufzeit aller Forderungen darf nicht mehr als fünf Jahre betragen. Derivate sind nur zur Absicherung von Forderungen in Fremdwährung zulässig.

Art. 54 Begrenzung einzelner Schuldner
(Art. 71 Abs. 1 BVG)

¹ Höchstens zehn Prozent des Gesamtvermögens dürfen in Forderungen nach Artikel 53 Absatz 1 Buchstabe b bei einem einzelnen Schuldner angelegt werden.

² Die Obergrenze nach Absatz 1 darf bei den folgenden Forderungen überschritten werden:

- a. Forderungen gegenüber der Eidgenossenschaft;
- b. Forderungen gegenüber schweizerischen Pfandbriefinstituten;
- c. Forderungen gegenüber Kollektivversicherungsverträgen der Vorsorgeeinrichtung mit einer Versicherungseinrichtung mit Sitz in der Schweiz oder in Liechtenstein;
- d. Forderungen gegen Kantone oder Gemeinden, wenn diese Forderungen aufgrund nicht vollständig ausfinanzierter vorsorgerechter Sachverhalte, wie Deckungslücken, Schuldübernahmen für Teuerungszulagen oder Nachfinanzierungen bei Lohnerhöhungen, bestehen.

³ Die Absätze 1 und 2 gelten auch im Falle derivativer Produkte wie strukturierte Produkte oder Zertifikate.

Art. 54a Begrenzung einzelner Gesellschaftsbeteiligungen
(Art. 71 Abs. 1 BVG)

Anlagen in Beteiligungen nach Artikel 53 Absatz 1 Buchstabe d dürfen sich bezogen auf das Gesamtvermögen höchstens auf 5 Prozent pro Gesellschaft belaufen.

Art. 54b Begrenzung bei der Anlage in einzelne Immobilien und bei deren Belehnung (Art. 71 Abs. 1 BVG)

¹ Anlagen in Immobilien nach Artikel 53 Absatz 1 Buchstabe c dürfen sich bezogen auf das Gesamtvermögen höchstens auf 5 Prozent pro Immobilie belaufen.²

² Zum Zweck der temporären Fremdmittelaufnahme durch eine Vorsorgeeinrichtung darf eine einzelne Immobilie höchstens zu 30 Prozent ihres Verkehrswertes belehnt werden.

³ Eine Vorsorgeeinrichtung, die innerhalb eines Vorsorgeplans unterschiedliche Anlagestrategien anbietet, darf Immobilien nicht belehnen.

Art. 55 Kategoriebegrenzungen (Art. 71 Abs. 1 BVG)

Für die einzelnen Anlagekategorien gelten bezogen auf das Gesamtvermögen folgende Begrenzungen:

a.	50 Prozent:	für schweizerische Grundpfandtitel auf Immobilien, Bauten im Bau-recht sowie Bauland; diese dürfen höchstens zu 80 Prozent des Verkehrswertes belehnt sein; Pfandbriefe werden wie Grundpfand-titel behandelt;
b.	50 Prozent:	für Anlagen in Aktien;
c.	30 Prozent:	für Anlagen in Immobilien, wovon maximal ein Drittel im Ausland;
d.	15 Prozent:	für alternative Anlagen;
e.	30 Prozent:	für Fremdwährungen ohne Währungssicherung.

Art. 56 Kollektive Anlagen (Art. 71 Abs. 1 BVG)

¹ Kollektive Anlagen sind gemeinschaftlich angelegte Vermögensteile verschiedener Anleger, ihnen gleichgestellt sind institutionelle Anlagefonds, welche ausschliesslich einer Vorsorgeeinrichtung dienen.

² Die Vorsorgeeinrichtung kann sich an kollektiven Anlagen beteiligen, sofern:

- a. diese ihrerseits die Anlagen gemäss Artikel 53 vornehmen; und
- b. die Organisationsform der kollektiven Anlage bezüglich Festlegung der Anlagerichtlinien, Kompetenzregelung, Anteilsermittlung, sowie Kauf und Rücknahme der Anteile so geregelt ist, dass die Interessen der daran beteiligten Vorsorgeeinrichtungen in nachvollziehbarer Weise gewahrt sind;
- c. die Vermögenswerte im Konkursfall der Kollektivanlage oder deren Depotbank zugunsten der Anleger ausgesondert werden können.

³ Für die Einhaltung der Begrenzungen nach den Artikeln 54, 54a, 54b Absatz 1 und 55 sind die in den kollektiven Anlagen enthaltenen direkten Anlagen mit einzurechnen. Die schulden-, gesellschafts- und immobilienbezogenen Begrenzungen nach den Artikeln 54, 54a und 54b Absatz 1 gelten als eingehalten, wenn:

- a. die direkten Anlagen der kollektiven Anlage angemessen diversifiziert sind; oder
- b. die einzelne Beteiligung an einer kollektiven Anlage weniger als 5 Prozent des Gesamtvermögens der Vorsorgeeinrichtung beträgt.

⁴ Beteiligungen an kollektiven Anlagen sind den direkten Anlagen gleichgestellt, wenn sie die Anforderungen nach den Absätzen 2 und 3 einhalten.

Art. 56a Derivative Finanzinstrumente (Art. 71 Abs. 1 BVG)

¹ Die Vorsorgeeinrichtung darf nur derivative Finanzinstrumente einsetzen, die von Anlagen nach Artikel 53 abgeleitet sind.

² Der Bonität der Gegenpartei und der Handelbarkeit ist entsprechend der Besonderheit des eingesetzten Derivats Rechnung zu tragen.

³ Sämtliche Verpflichtungen, die sich für die Vorsorgeeinrichtung aus derivativen Finanzgeschäften ergeben oder sich im Zeitpunkt der Ausübung des Rechtes ergeben können, müssen gedeckt sein.

⁴ Der Einsatz derivativer Finanzinstrumente darf auf das Gesamtvermögen keine Hebelwirkung ausüben.

⁵ Die Begrenzungen nach den Artikeln 54, 54a, 54b und 55 sind unter Einbezug der derivativen Finanzinstrumente einzuhalten.²

⁶ Für die Einhaltung der Deckungspflicht und der Begrenzungen sind die Verpflichtungen massgebend, die sich für die Vorsorgeeinrichtung aus den derivativen Finanzinstrumenten bei Wandlung in die Basisanlage im extremsten Fall ergeben können.

⁷ In der Jahresrechnung müssen alle laufenden derivativen Finanzinstrumente vollumfänglich dargestellt werden.